

Infothek 4: *Rund um die Sozialversicherung*

Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Sozialversicherung als UnternehmerIn

Durch die Gewerbeanmeldung begründet sich nicht nur die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer sondern auch die **Pflichtversicherung nach GSVG**. Der Unternehmer ist somit kranken-, pensions- und unfallversichert. Pflichtversichert sind somit

- Einzelunternehmer
- Gesellschafter einer OG
- Komplementäre einer KG
- Geschäftsführende (handelsrechtliche) Gesellschafter einer GesmbH (sofern sie in dieser Funktion nicht bereits nach dem ASVG pflichtversichert sind)

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung.

Obwohl die Gewerbebehörde den Umstand der Gewerbeanmeldung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mitteilt, ist auch der Gewerbetreibende selbst verpflichtet, **innerhalb eines Monats** eine entsprechende Meldung zu erstatten:

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Landesstelle Burgenland
7000 Eisenstadt, Osterwiese 2
Tel. 05 08 08-2023
Mail VS.BGLD@svagw.at
Internet www.svagw.at

Personen, die ihre **Gewerbeberechtigung ruhend** melden, sind von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen.

Höhe der Beiträge und Beitragsgrundlage

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem Beitragsprozentsatz und der Beitragsgrundlage, d.h.

- 7,65 % Krankenversicherung
- 17,50 % Pensionsversicherung
- 1,53 % Selbständigenvorsorge (von der vorläufigen Beitragsgrundlage, keine Nachbemessung)
- Unfallversicherung, fixer Beitrag (unabhängig vom Einkommen):
€ 8,25 monatlich, € 99,00 jährlich (Wert 2012)

Beitragsgrundlage sind die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) laut dem jeweiligen Einkommensteuerbescheid zuzüglich der vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken-, Pensions- und freiwilligen Arbeitslosenversicherung.

Da dieser Steuerbescheid oft erst einige Jahre später vorliegt, werden die **Beiträge vorläufig von den Einkünften des drittvorangegangenen Kalenderjahres bemessen** (2009 für 2012) und bei Vorliegen des Einkommensteuerbescheides entsprechend den aktuellen Einkünften korrigiert (ausgenommen die Beiträge zur Selbständigenvorsorge).

Mindestbeitragsgrundlage (MBG)

Im GSVG gibt es eine Mindestbeitragsgrundlage, von welcher die Beiträge auch dann zu entrichten sind, wenn die Einkünfte tatsächlich geringer sind oder Verluste erwirtschaftet werden. Nach oben hin erfolgt die Begrenzung durch die Höchstbeitragsgrundlage.

Höchstbeitragsgrundlage (HBG)

Die Höchstbeitragsgrundlage ist die maximal mögliche Beitragsgrundlage zur Berechnung Ihrer Beiträge. Sollten Sie darüber hinaus versicherungspflichtige Einkünfte erzielt haben, werden Ihre Beiträge dennoch nur auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage berechnet.

JungunternehmerIn

Für Jungunternehmer, die sich erstmalig selbständig machen, gibt es im Gründungsjahr und den darauffolgenden beiden Kalenderjahren **reduzierte Beiträge**.

Im 1. und 2. Jahr erfolgt bei Neugründern keine Nachbemessung bei der Krankenversicherung. Achtung: Die ermäßigten Jungunternehmerregelungen beziehen sich immer auf Kalenderjahre. Gründen Sie daher eher am Beginn eines Jahres.

Vorschreibung der Beiträge

Die Beiträge werden jeweils quartalsweise für drei Monate vorgeschrieben. Die Beiträge müssen bis zum Ablauf des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres gezahlt werden. Das bedeutet bis

28./29. Februar / 31. Mai / 31. August und 30. November

Achtung: Auch für den Monat, in dem Ihre Pflichtversicherung beginnt, müssen Sie einen vollen Monatsbeitrag bezahlen. Tipp: Gründen Sie daher am Monatsanfang.

Pensionsversicherung

	Beitragsgrundlagen		%	Beitragssatz		Beiträge
	monatlich	jährlich		monatlich	Quartal	jährlich
MBG 1.-3. Jahr	€ 537,78	€ 6.453,36	17,5	€ 94,11	€ 282,33	€ 1.129,32
MBG ab 4. Jahr	€ 654,83	€ 7.857,96	17,5	€ 114,60	€ 343,80	€ 1.375,20
HBG	€ 4.935,00	€ 59.220,00	17,5	€ 863,63	€ 2.590,89	€ 10.363,56

Krankenversicherung

	Beitragsgrundlagen		%	Beitragssatz		Beiträge
		jährlich		monatlich	Quartal	jährlich
fixe MBG 1. und 2. Jahr	€ 537,78	€ 6.453,36	7,65	€ 41,14	€ 123,42	€ 493,68
MBG im 3. Jahr	€ 537,78	€ 6.453,36	7,65	€ 41,14	€ 123,42	€ 493,68
MBG ab 4. Jahr	€ 671,02	€ 8.052,24	7,65	€ 51,34	€ 154,02	€ 616,08
HBG	€ 4.935,00	€ 59.220,00	7,65	€ 377,53	€ 1.132,59	€ 4.530,36

Selbständigenvorsorge

	Beitragsgrundlagen		%	Beitragssatz		Beiträge
	monatlich	jährlich		monatlich	Quartal	jährlich
MBG 1.-3. Jahr	€ 537,78	€ 6.453,36	1,53	€ 8,23	€ 24,69	€ 98,76
MBG ab 4. Jahr	€ 671,02	€ 8.052,24	1,53	€ 10,27	€ 30,81	€ 123,24
HBG	€ 4.935,00	€ 59.220,00	1,53	€ 75,51	€ 226,53	€ 906,12

Unfallversicherung

Unfallversicherung	monatlich	Quartal	jährlich
Beiträge fix	€ 8,25	€ 24,75	€ 99,00

Gesamtbelastung jährlich

(Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung, Selbständigenvorsorge)

MBG 1.-3. Jahr	€ 1.820,76
MBG ab 4. Jahr	€ 2.213,52
HBG	€ 15.899,04

Link-Tipp: Übersicht Beitragswesen 2012 / WKÖ

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=652357&dstid=0&titel=Beitragswesen%2C%20Selbst%20A4ndige%202012

Ausnahmen von der Pensions- und Krankenversicherung wegen „geringfügiger“ Einkünfte

Kleinunternehmerregelung - Wer ist Kleingewerbetreibender?

Einzelunternehmer, deren jährliche **Einkünfte** (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) den Betrag von **€ 4.515,12** und deren jährlicher **Umsatz** den Betrag von **€ 30.000,-** nicht übersteigt.

Auf Antrag (nur natürliche Personen) können sich Kleingewerbetreibende von der Pflichtversicherung **befreien lassen**. Die Unfallversicherung (€ 99,00 jährlich) ist jedoch trotzdem zu entrichten.

Achtung: Eine Ausnahme von der Pflichtversicherung führt auch dazu, dass keine Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung besteht und Sie einen anderwertigen Versicherungsschutz benötigen!

Voraussetzungen:

Dieser Antrag kann nur von einer Person gestellt werden, die

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate (5 Jahre) nicht mehr als 12 Kalendermonate nach dem GSVG pflichtversichert war oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Antragstellung die oben angeführten Einkommens- und Umsatzgrenzen für Kleingewerbetreibende nicht überschritten hat.

Mehrfachversicherung

Ist eine Person gleichzeitig unselbständig (ASVG), selbständig (GSVG) oder als Landwirt (BSVG) tätig, führt dies zur Pflichtversicherung nach verschiedenen Sozialversicherungsgesetzen. Dazu werden Ihre einzelnen Beitragsgrundlagen zusammengerechnet. Die Höchstbeitragsgrundlage ist in allen Gesetzen gleich. Wenn Sie mehrfach versichert sind, ist sie damit auch die Obergrenze für die Summe Ihrer Beitragsgrundlagen.

Die Höchstbeitragsgrundlage pro Beitragsjahr können Sie durch folgende Formel ermitteln:

Monatliche Höchstbeitragsgrundlage	x	Anzahl der Pflichtver- sicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit	=	Höchstbeitragsgrundlage pro Beitragsjahr
---------------------------------------	---	--	---	---

Wenn Sie mehrfach versichert sind und glaubhaft machen können, dass die Summe Ihrer jährlichen Beitragsgrundlagen über der Höchstbeitragsgrundlage liegen wird, können Sie in der Pensionsversicherung der Selbständigen weniger oder gar keine Beiträge bezahlen. Dazu müssen Sie allerdings einen Antrag stellen (Differenzbeitragsvorschreibung).

Weitere Informationen:

http://portal.wko.at/wk/startseite_th.wk?dstid=0&sbid=146

http://esvsva.sozvers.at/portal27/portal/svportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_me nuid=7294&p_tabid=4

Neue Selbständige

Darunter fallen Personen, die steuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit beziehen und keiner Pflichtsozialversicherung unterliegen (z.B. Tätigkeit für die kein Gewerbeschein erforderlich ist). Werden die folgenden Einkommensgrenzbeträge nicht überschritten besteht keine GSVG-Pflichtversicherung:

	Gewinn jährlich
Hauptberuflich selbständige Erwerbstätige Sie gilt, wenn keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und keine der im nächsten Absatz genannten Bezüge vorliegen	€ 6.453,36
Nebenberuflich selbständige Erwerbstätige Sie gilt, wenn eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt oder eine Pension, ein Ruhe-Versorgungsgenuss, Kinderbetreuungsgeld oder eine Geldleistung aus der gesetzlichen Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung bezogen wird. z.B. die selbständige Tätigkeit wird z.B. neben einem Dienstverhältnis ausgeübt	€ 4.515,12

Da die Einkünfte erst nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides feststehen, kann der sofortige Beginn der Pflichtversicherung durch eine **Erklärung des Versicherten**, wonach seine Einkünfte die Versicherungsgrenze übersteigen werden, ausgelöst werden.

Die Versicherung bleibt auch dann aufrecht, wenn die tatsächlichen Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen sollten.

Wird keine Erklärung abgegeben oder werden Einkünfte unter der Versicherungsgrenze erwartet, so wird die Versicherungspflicht erst nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides anhand der ausgewiesenen Einkünfte geprüft. Die Beiträge müssen – inklusive eines 9,3-prozentigen Beitragszuschlages – rückwirkend gezahlt werden, wenn Einkünfte über der Versicherungsgrenze erzielt wurden.